



# ANTRAG

zum

## Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds (PEF)

Einverständniserklärung, mit welcher ich die

### Salzburger Patientenvertretung

5020 Salzburg, Sebastian-Stief-Gasse 2

Telefon: 0662/8042-2030 oder 0662/8042-2558

E-Mail: [beschwerdemanagement@salzburg.gv.at](mailto:beschwerdemanagement@salzburg.gv.at)

**beauftrage**, meine Angelegenheit betreffend meine Behandlung im / beim

Krankenanstalt und Abteilung:

in den Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds einzubringen sowie alle zur Erfüllung des Prüfverfahrens erforderlichen Schritte zu setzen.

### Betroffene Person (PatientIn/BewohnerIn/VollmachtgeberIn)

Vorname, Nachname	Geburtsdatum
Adresse	
telefonisch erreichbar unter	
Bankverbindung ( <i>für den Fall, dass ich einen Entschädigungsbetrag erhalte</i> )	BIC
IBAN	

### VertreterIn (VollmachtnehmerIn, ErwachsenenvertreterIn, udgl. - Vollmacht bitte entsprechend nachweisen)

Vorname, Nachname	Geburtsdatum
Adresse	

**Vertretung aufgrund:**

- bevollmächtigte Person (Vollmacht bitte beilegen)
- bevollmächtigt durch Vorsorgevollmacht (Bestätigung bitte beilegen)
- ErwachsenenvertreterIn (Bestätigung bitte beilegen)
- Obsorge- und erziehungsberechtigte Person
- Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (bitte Vollmacht gem. § 8 RAO ausweisen)
- RechtsnachfolgerIn (bitte Einantwortungsurkunde beilegen)
- Vertrauensperson (betroffene Person / PatientIn muss selbst unterschreiben)

Ich bestätige, dass in derselben Sache derzeit kein Gerichtsverfahren anhängig ist.

**! Bitte legen Sie eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises bei.**

---

Ort, Datum

Unterschrift der betroffenen Person

---

Ort, Datum

Unterschrift der vertretenden Person

*Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Folgeseite!*

## HINWEISE

### zur Verjährung und zum Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds:

#### Verjährung:

Schadenersatzansprüche verjähren grundsätzlich binnen drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, wenn nicht fristgerecht Klage bei Gericht eingebracht wird. Die Salzburger Patientenvertretung vertritt nicht vor Gericht und obliegt die Einhaltung der gesetzlichen Verjährungsfristen ausschließlich den PatientInnen.

#### Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds (PEF):

(gesetzliche Grundlage: Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz (PEG) idGF..)

Aus dem Patientenentschädigungsfonds kann eine Entschädigung bezahlt werden, wenn

- der Schaden bei der Behandlung in einer der folgenden Krankenanstalt eingetreten ist:
  - Salzburger Landeskliniken - Universitätsklinikum Salzburg (Landeskrankenhaus Salzburg, Christian-Doppler-Klinik, Landeslinik St. Veit i. Pg., Landeslinik Tamsweg, Landeslinik Hallein)
  - Krankenhaus Oberndorf
  - Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg
  - Kardinal Schwarzenberg Klinikum
  - Tauernklinikum Zell am See
  - Tauernklinikum Standort Mittersill
  - Unfallkrankenhaus Salzburg
  - Suchthilfe Klinik Salzburg;
- die Haftung dieser Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist oder es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat, selbst, wenn die Haftung der Krankenanstalt nicht gegeben ist;
- der Fall noch nicht verjährt ist (3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger);
- kein Gerichtsverfahren in derselben Sache anhängig ist;

#### Entschädigungskommission:

Die Entschädigungskommission besteht aus

- der Patientenvertreterin als Vorsitzende;
- einem/einer rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Salzburger Landesregierung;
- einem/einer von der Salzburger Ärztekammer vorgeschlagenen Spitalsärztereferenten/Spitalsärztereferentin;

Die Sitzungen der Entschädigungskommission sind nicht öffentlich.

#### Leistungen:

- Schmerzensgeld: maximal die Hälfte des nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung berechneten Schmerzensgeldes;
- Verdienstentgang: unter Berücksichtigung der sozialen Lage der betroffenen Person (Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltspflichten etc.);
- kausale Aufwendungen: maximal die Hälfte des entstandenen Aufwandes;

Der gesamte Entschädigungsbetrag darf eine Höhe von EUR 22.000,00 nicht überschreiten, bei sozialer Härte kann dieser bis zu EUR 70.000,00 betragen.

#### Wichtiges:

- Auf Entschädigungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- Gegen Entscheidungen der Kommission ist kein Rechtsmittel zulässig.
- Das Verfahren ist kostenlos.